

Staat Preußen.

Nr. *79*

# Radfahrkarte

für

*Im Polizeipersonal*  
*Gunn Dieker*  
(Name, Stand)

wohnhaft zu

*Birkhagen*

*Erstausgegeben* den *12. Juli* 1916



Die Polizei-Verwaltung.  
Der *Polizeikommissar*

*Polizeikommissar*

*Polizei-Kommission*

**Auszug**  
aus der Polizei-Verordnung des Ober-  
Präsidenten der Rheinprovinz  
vom 4. Juli 1908.

§ 3.

Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen. Die Karte wird von der — zuständigen Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers ausgestellt.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet. Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemässheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.